

Regelaltersgrenze

Normen

§ 235 Abs. 2 SGB VI

Kurzinfo

Die Regelaltersgrenze ist die Altersgrenze, ab der eine Regelaltersrente bezogen werden kann. Bisher wurde die Regelaltersgrenze mit 65 Jahren erreicht. Sie wurde für die Jahrgänge 1947 und jünger seit 2012 von 65 auf 67 Jahre angehoben.

Information

Beginnend mit den Versicherten des Jahrgangs 1947 wird die Regelaltersgrenze bis zum Jahr 2029 stufenweise auf 67 Jahre angehoben (§ 235 Abs. 2 SGB VI). Die Stufen der Anhebung betragen zunächst einen Monat pro Jahrgang (Regelaltersgrenze von 65 auf 66 Jahre) und dann ab Jahrgang 1959 zwei Monate pro Jahrgang (Regelaltersgrenze von 66 auf 67 Jahre). Für alle nach 1963 Geborenen gilt die Regelaltersgrenze 67 Jahre.

Versicherte haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn Sie

- die Regelaltersgrenze erreicht und
- die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben.

Sofern die Versicherten vor dem 01.01.1947 geboren sind, liegt Ihre Regelaltersgrenze bei 65 Jahren.

In der folgenden Tabelle wird dargestellt, ab welchem Lebensalter die Regelaltersrente in Anspruch genommen werden kann:

Geburtsjahr des Versicherten	Anhebung der Altersgrenze		
	um Monate	auf Alter/Jahre	auf Alter/Monate
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

Versicherte, die nach dem 31.12.1963 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit 67 Jahren.